

12.02.2019

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Zustimmung zum Zweiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zweiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und zur Änderung weiterer Gesetze (17. Rundfunkänderungsgesetz) (Drucksache 17/4220)

Die Fraktion der SPD beantragt, den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Zustimmung zum Zweiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zweiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und zur Änderung weiterer Gesetze (17. Rundfunkänderungsgesetz) (Drs. 17/4220) wie folgt zu ändern:

1. In Artikel 2 „Änderung des WDR-Gesetzes, wird Ziffer 10 („§ 45 wird wie folgt geändert:“) unter b) („Absatz 2 wird wie folgt geändert:“) die Buchstaben aa) wie folgt gefasst:
„Satz 2 wie folgt gefasst:
Die Entsendung von Vertreterinnen oder Vertretern des WDR in das jeweilige Aufsichtsgremium erfolgt durch die Intendantin oder den Intendanten – soweit es die Gremienvertreterinnen und -vertreter betrifft – auf Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags des Rundfunkrats und des Verwaltungsrates.“
2. In Artikel 3 („Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen“) wird in Ziffer 2 („§ 14 wird wie folgt geändert:“) unter b) (Absatz 5 wird wie folgt gefasst:“) nach „(5) Bei der Zuweisung regionaler digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten sind im Rahmen der Vorrangentscheidung insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:“ folgende neue Ziffer 2. neu eingefügt:
„2. Die Verbreitung der Hörfunkprogramme, die eine binnenplurale Kontrolle wie das Zwei-Säulen-Modell aufweisen,“
3. In Artikel 3, Ziffer 2 unter b) erhält die bisherige Nummerierung „1.“ („eine flächendeckende Verbreitung“) die Nummer „3.“ Die bisherige Nummerierung „2.“ („Anteile lokaler, regionaler oder landesweiter journalistischer Inhalte“) die Nummer „1.“

Datum des Originals: 12.02.2019/Ausgegeben: 12.02.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Begründung:

Zu 1.:

Die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in das jeweilige Aufsichtsgremium (z.B. bei Beteiligungsunternehmen) soll auf Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags von Intendanz und Rundfunk- sowie Verwaltungsrat erfolgen. Damit werden die formellen Beteiligungsrechte des Rundfunkrates bei der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern entlang der bewährten Praxis beibehalten.

Zu 2. und 3.:

Der von öffentlich-rechtlichen und privaten Radioanbietern geprägte Hörfunkmarkt in Deutschland ist eine tragende Säule unserer Medienvielfalt. Den Zugang zu einem vielfältigen Angebot an Informationen zu sichern, ist Aufgabe des Gesetzgebers. Dies gilt auch im Regionalen und im Lokalen, da hier durch zahlreiche Schließungen bzw. durch personelle Kürzungen in den Lokalredaktionen von Tageszeitungen die Vielfalt der Berichterstattung in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen ist und so dem Radio eine besondere Bedeutung zukommt. Die Beteiligung gesellschaftlich relevanter Gruppen muss auch im Digitalradio abgebildet werden.

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Michael Hübner
Alexander Vogt
Elisabeth Müller-Witt

und Fraktion